

**Zur Arbeitsregelung im Web-, Wirk-
und Strickstoffgewerbe.**

Zur Arbeitsregelung im Web-, Wirk- und Strickstoffgewerbe erfährt die „Textil-Woche“ von maßgebender Stelle, daß entgegen weit verbreiteten Anschauungen nach der Auffassung des Kriegsministeriums und des preußischen Handelsministeriums sowohl Maß- wie Abänderungswerkstätten als auch die für Herstellung von Uniformen in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsmenge, Arbeiterzahl und Arbeitslohn unter die Beschränkung der Verordnung fallen. In Interessentkreisen ist man der Ansicht, daß für die Durchführung der Arbeiterregelung in Betrieben dieser Art wichtige Voraussetzungen fehlen, da die Regelung im wesentlichen auf die Verhältnisse in der Großkonfektion zugeschnitten ist.

Berlin, 12. April. (W. B.) Durch Revisionsbeamte der Stellvertretenden Generalkommandos ist festgestellt worden, daß mehrfach versucht wird, die durch die Bekanntmachung W. R. 1000/11. 15. R. R. A. beschlagnahmten Webwaren durch Umarbeitung der Beschlagnahme zu entziehen. Die Nachprüfungen werden daher jetzt besonders scharf gehandhabt werden. Wer Waren hinterzieht, wird von den gesetzlichen Strafen betroffen; außerdem werden die Waren sofort enteignet werden.